

SATZUNG

des Vereins

„Ingelheimer Weihnachtsmarkt an der Burgkirche“

vom 23. April 2008

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ingelheimer Weihnachtsmarkt an der Burgkirche.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „ e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Ingelheim am Rhein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - im besonderen die Förderung der Begegnung sowie des geistigen und kulturellen Austauschs der Ingelheimer Bürger untereinander;
 - allgemein die Förderung der Ingelheimer Veranstaltungs- und Kommunikationskultur;
 - die Stärkung des Zusammenwachsens aller Ingelheimer Stadtteile;
 - die Förderung des Ingelheimer Vereinslebens, indem den Vereinen die Möglichkeit geboten wird, sich mit ihren Anliegen und ihrer Vereinsarbeit regelmäßig den Ingelheimer Bürgern zu präsentieren;
 - die Förderung der Ingelheimer gemeinnützigen Institutionen wie Kirchen, Schulen, Kindergärten und karitativen Vereinigungen, indem diesen die Möglichkeit geboten wird, sich mit ihren Anliegen und ihrer Arbeit regelmäßig den Ingelheimer Bürgern zu präsentieren.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - die jährliche Planung, Organisation und Durchführung des *„Ingelheimer Weihnachtsmarktes an der Burgkirche“*;
 - die Einbeziehung der Ingelheimer Kulturgüter in die Durchführung des Ingelheimer Weihnachtsmarktes an der Burgkirche, insbesondere der Burgkirche und der Wehrmaueranlage in Ober-Ingelheim;
 - die Verpflichtung, den Ingelheimer Weihnachtsmarkt an der Burgkirche stets nach den unter § 3 der Satzung aufgeführten kulturellen und gestalterischen Merkmalen zu veranstalten;
 - die Einbindung der Ingelheimer Vereine und gemeinnützigen Institutionen wie Kirchen, Schulen, Kindergärten und karitativen Vereinigungen in das Programm des Ingelheimer Weihnachtsmarktes an der Burgkirche.

- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Anforderungen an die Gestaltung des Weihnachtsmarktes

- (1) Um die Erreichung der Vereinziele gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung zu gewährleisten, wird der Ingelheimer Weihnachtsmarkt an der Burgkirche auf der Grundlage einer Marktordnung durchgeführt, die bestimmte Anforderungen gemäß den Regelungen der nachfolgenden Absätze erfüllen muss. Die Marktordnung wird vom Vorstand aufgestellt.
- (2) Eine allgemeine Hintergrundbeschallung des Marktgeländes mit Advents- und Weihnachtsmusik ist verboten. Musikalische Beiträge werden einzig im Rahmen der Programmpunkte auf den hierfür vorgesehenen Bühnen dargeboten. Diese Beschränkung darf für den Betrieb eines Kinderkarussells aufgehoben werden, welches durch Begleitmusik betrieben werden darf, sofern eine Gefährdung des Vereinszieles ausgeschlossen ist.
- (3) Die Dekoration der Verkaufsstände, Verweilrippen und Bühnen muss zu einem überwiegenden Teil aus natürlicher Materialien (Tannengrün etc.) bestehen. Die Marktordnung soll eine Konkretisierung enthalten.
- (4) Die Beleuchtung ist nur mit weißem Licht auszuführen. Farbige oder blinkende Lichter sind nicht zugelassen. Die allgemeine Marktbeleuchtung ist ebenfalls nur mit weißem Licht auszuführen.
- (5) Zugelassen werden gastronomische Stände, Kunsthandwerk-Stände, Kunstgewerbe-Stände, Vereinsstände, 1 Kinderkarussell und 1 Fahrgeschäft für Kutsch- bzw. Planwagenfahrten. Die Anzahl der gastronomischen Stände darf einen Anteil von 40 % an der Gesamtanzahl der Stände nicht überschreiten.
- (6) Kunsthandwerk-Stände sind im Zweifelsfall Kunstgewerbe-Ständen vorzuziehen. Bei Kunsthandwerk-Ständen müssen die angebotenen Waren überwiegend aus eigener Herstellung stammen. Die Marktordnung soll eine Konkretisierung enthalten.
- (7) Bei den gastronomischen Ständen ist die Vielfalt des gastronomischen Angebotes zu wahren. Die Anzahl der Stände mit Glühwein-Angebot darf einen Anteil von 20 % an der Gesamtanzahl der Stände nicht überschreiten. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Stände sich nicht nur auf das Angebot von Glühwein beschränken, sondern auch Speisen anbieten.
- (8) An den gastronomischen Ständen mit Glühwein-Angebot darf nur Glühwein aus Ingelheimer Rotweinen angeboten werden. Die Marktordnung kann einzelne Ausnahmen für Stände mit ausländischem gastronomischem Angebot vorsehen.
- (9) Mindestens ein Verkaufsstand wird kostenlos karitativen Vereinigungen zur Verfügung gestellt.

- (10) Grundsätzlich werden bei vergleichbaren Angeboten von möglichen Teilnehmern lokale Anbieter anderen Anbietern vorgezogen.
- (11) Die Marktordnung soll sicherstellen, dass das Rahmenprogramm im Wesentlichen durch kulturelle Vereine, Kirchen, Schulen, Kindergärten und Gruppierungen aus Ingelheim und der Region gestaltet werden, die keine wirtschaftlichen Ziele mit ihren Auftritten verfolgen. Eine Vergütung muss sich auf übliche und angemessene Aufwandsentschädigungen beschränken. Die Marktordnung darf zur Steigerung der Attraktivität des Ingelheimer Weihnachtsmarktes an der Burgkirche in Einzelfällen den Auftritt professioneller Institutionen und Künstler vorsehen, die eine Gage für ihre Auftritte erhalten.

§ 4

- freigelassen -

§ 5

Marktmeister

- (1) Zur Koordination und Organisation des Marktaufbaus, Marktabbaus und zur Durchführung des Marktes sowie zur Kontrolle der Einhaltung der unter § 4 aufgeführten kulturellen und gestalterischen Vorgaben der Marktordnung bestimmt der Vorstand einen Marktmeister.
- (2) Der Marktmeister muss Mitglied des Vereines sein und kann dem Vorstand angehören.
- (3) Der Marktmeister ist in einer gesonderten Vereinbarung dazu zu verpflichten, mindestens sechs Arbeitstage während des Aufbaus, einen Arbeitstag während des Abbaus und mindestens innerhalb 75 % der Marktzeiten auf dem Marktgelände als Ansprechpartner anwesend zu sein.

§ 6

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Personen jede voll geschäftsfähige natürliche Person sowie jede juristische Personen werden. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede vollgeschäfts-fähige natürliche Person werden, die sich dazu verpflichtet, die unter § 8 genannten Mitgliedsbeiträge zu erfüllen. Förderndes Mitglied kann jede vollgeschäfts-fähige natürliche oder juristische Person werden, welche die unter § 8 genannten Beiträge nicht erbringen kann oder will und statt dessen den Vereinszweck ideell und materiell nach Maßgabe des § 9 unterstützen möchte.
- (2) Die Mitgliedschaft ist für solche Personen ausgeschlossen, die am Weihnachtsmarkt einen Verkaufsstand verantwortlich betreiben, um eine Gefährdung des Vereinszwecks zu verhindern.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt. Über den schriftlich vorzulegenden Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde

einlegen, über welche ausschließlich die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Ablehnung des Antrages durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- Austritt, Ausschluss, automatisches Erlöschen, Streichung -

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein aktives Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht erbringt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Dem Mitglied muss der Antrag des Vorstandes auf Ausschluss mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt und auf die Möglichkeit zur Stellungnahme hingewiesen werden. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand bekannt gemacht werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit sofortiger Wirkung dann, wenn die Ausschlussbedingung des § 6 Abs.2 der Satzung nachträglich eintritt.
- (4) Ein förderndes Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das fördernde Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und den Betrag auch nicht nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand binnen 3 Monaten ab der Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Fördermitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die Streichung hingewiesen werden. Die Streichung ist auch bei Unzustellbarkeit der Mahnung zulässig und erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Streichung wird dem Mitglied nicht mitgeteilt.

§ 8

Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder besteht in einer Arbeitsleistung. Je Kalenderjahr beträgt die Arbeitsleistung mindestens 10 Stunden.
- (2) Diese Arbeitsleistungen können z.B. umfassen:

- Mithilfe bei der Planung und Bewerbung des Weihnachtsmarktes, z.B. durch Verteilen von Werbematerial;
- Mithilfe beim Aufbau des Weihnachtsmarktes, z.B. Dekorieren von Ständen oder Bühnen, Aufbereitung des Marktgeländes, Aufhängen von Lichterketten, Aufstellen von Weihnachtsbäumen und sonstige Aufbauarbeiten;
- Unterstützung des Marktmeisters während des Marktes, z.B. durch Vorbereitungsarbeiten für das Rahmenprogramm, nachträgliche Dekorationsarbeiten, Streudienst bei Vereisung;
- Mithilfe beim Abbau des Weihnachtsmarktes, z.B. Abdekorieren von Ständen oder Bühnen, Abhängen von Lichterketten und sonstige Aufräumarbeiten.

§ 9

Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder besteht in der Erbringung finanzieller Leistungen und/oder der Erbringung von Sachleistungen. Den fördernden Mitgliedern steht es frei, einen höheren als den Mindestbeitrag zu erbringen.
- (2) Die Höhe der Mindestleistung bestimmt die Mitgliederversammlung durch Erlass einer Beitragsordnung für fördernde Mitglieder. Die Beitragsordnung soll eine Regelung vorsehen, nach der fördernde Mitglieder, die sich verpflichten, den Mindestbeitrag freiwillig in bestimmter Höhe zu überschreiten, mit einer besonderen Ehrenbezeichnung gewürdigt werden, solange sie die Verpflichtung einhalten. Die Beitragsordnung soll auch Regelungen enthalten, um Sachleistungen nach ihrem finanziellen Wert zu bestimmen.
- (3) Der Beitrag ist jährlich bis spätestens zum 31. Juli jeden Jahres voll zu entrichten.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle aktiven und fördernden Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.

- (2) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens an die letzte bekannte Mitgliederanschrift folgenden Tag.
- (4) Auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Berufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Versammlung wird von einem der Vorstände geleitet. Bei Ablauf des Vorstandsamtes wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (6) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen als NEIN-Stimmen.
- (7) Zu Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthalten, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereins enthalten, bedürfen zugleich einer Mehrheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Vereins.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, unterschreibt der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung erfüllt die ihr in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung nimmt dazu den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt in der vorherigen ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der

Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.

§ 13

Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder vertritt allein.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand für die Dauer von vier Jahren. Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Vorsitzenden werden einzeln gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Wahl des Vorstandes über Notwendigkeit und die Anzahl weiterer Beisitzer eines erweiterten Vorstandes der nächsten Amtszeit. Auch während der laufenden Amtszeit eines bestellten Vorstandes kann dieser durch Bestimmung der Mitgliederversammlung um Beisitzer erweitert werden. Die Amtszeit dieser nachgewählten Beisitzer endet mit der Amtszeit des bereits bestellten Vorstandes. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Beisitzer) sind keine Vorstände im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (7) Der Vorstand ist insbesondere für die Planung und Organisation des Weihnachtsmarktes zuständig. Er entscheidet über die Zulassung der Marktteilnehmer und Standbetreiber, die Festlegung des Rahmenprogramms und die Beauftragung von Dritten.
- (8) Die beiden Vorsitzenden rufen den Vorstand nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind nachträglich schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (9) Ausschließlich der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Geld- und Sachmittel.

§ 14
Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
- Zuschuss der Stadt Ingelheim,
 - Mitgliedsbeiträge von Fördermitgliedern,
 - Spenden
 - Standgelder
 - Sponsorengelder

§ 15
Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingelheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16
Allgemeine Regelungen

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, gelten die Allgemeinen Vorschriften des BGB über den rechtsfähigen Verein.

§ 17
Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 23.04.2008 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

Baldauf, Horst

Wilhelm-von-Erlanger-Straße 67, 55218 Ingelheim

Heck, Heinrich

Präsident-Mohr-Straße 12, 55218 Ingelheim

Heinrich, Stefan

Am Sandhöbel 8, 55218 Ingelheim

Herrmann, Iris

Hammergasse 44, 55218 Ingelheim

Horder, Frauke

Welfenstraße 3, 55218 Ingelheim

Michaelis, Christina

Wilhelm-von-Erlanger-Straße 51, 55218 Ingelheim

Negro, Carlo

Im Bangert 4, 55435 Gau-Algesheim

Nehlig, Volker

Kastanienweg 10, 55218 Ingelheim

Nennmann, Dirk

Stauferring 13, 55218 Ingelheim

Prüfer, Diethard

Im Schneckenbangert 25b, 55263 Wackernheim

Remsperger, Ralf

Welfenstraße 2, 55218 Ingelheim

Singer-Fischer, Matthias

Auf dem Graben 24, 55218 Ingelheim

Thüül, Karin

Im Sampel 78, 55246 Mainz-Kostheim